



HVBG

HVBG-Info 12/1985 vom 25.06.1985, S. 0012 - 0016, DOK 311.15/017-BSG

Zur Frage der Bindungswirkung des Bescheides über die Steuerbegünstigung des Bauvorhabens für den UV-Schutz (§ 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO) - BSG-Urteil vom 28.03.1985 - 2 RU 39/84

Zur Frage der Bindungswirkung des Bescheides über die Steuerbegünstigung des Bauvorhabens für den UV-Schutz (§ 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO);

hier: BSG-Urteil vom 28.03.1985 - 2 RU 39/84 -

(Zurückverweisung an das LSG) - u.a. Bezugnahme auf BSG-Beschluß vom 19.10.1982 - 2 BU 117/82 - vgl. HV-INFO 12/1982, S. 14 sowie auf BSG-Urteile vom 21.12.1977 - 2 RU 80/77 - vgl. BSGE 45, 258 = Kartei LAUTERBACH/WATERMANN Nr. 10369 zu § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO, vom 20.10.1983 - 2 RU 53/82 - vgl. HV-INFO 12/1983, S. 46 und vom 29.02.1984 - 2 RU 2/83 - vgl. HV-INFO 7/1984, S. 20 -

Das BSG hat mit Urteil vom 28.03.1985 - 2 RU 39/84 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Die Inanspruchnahme eines Bauherrn durch einen nicht bindenden Bescheid der Bau-Berufsgenossenschaft auf Zahlung von Beiträgen wegen der Mithilfe eines Angehörigen des Bauherrn bei der Errichtung eines Wohngebäudes bewirkt kein "formales Versicherungsverhältnis" mit der Folge, daß Beiträge an die Bau-Berufsgenossenschaft selbst dann zu zahlen wären, wenn sich herausstellt, daß der mithelfende Angehörige in der Zeit, für die Beiträge gefordert werden, nach § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO beitragsfrei bei einer Gemeinde oder einem Gemeindeunfallversicherungsverband gegen Arbeitsunfall versichert war.
2. Zur Bedeutung des Bescheides einer Gemeinde, in dem die Anerkennung einer bereits fertiggestellten und vom Bauherrn bezogenen Wohnung als steuerbegünstigte Familienwohnung ausgesprochen ist, für die Entscheidung über die Beitragspflichtigkeit oder -freiheit der Tätigkeit eines Angehörigen des Bauherrn, der bei dem Bau mitgeholfen hat.

Orientierungssatz:

Bindungswirkung des Bescheides über die Steuerbegünstigung des Bauvorhabens für den Unfallversicherungsschutz:

Sowohl die Träger der Unfallversicherung als auch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sind an den Verwaltungsakt der zuständigen Stelle über die Anerkennung oder Ablehnung der Steuerbegünstigung gebunden. Jedoch wirkt eine nach dem Beginn des Bauvorhabens oder gar erst nach dessen Vollendung ergangene Entscheidung der zuständigen Stelle nur dann von Beginn des Bauvorhabens an, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen auch damals schon vorgelegen haben (vgl. BSG 21.12.1977 - 2 RU 80/77 = BSGE 45, 258, 260 vom 29.02.1984 - 2 RU 2/83 = SozR 2200 § 539 Nr. 7 =

